



Kommunales Förderprogramm der Marktgemeinde Plößberg

mit integriertem Geschäftsflächenprogramm
zur Durchführung privater Maßnahmen
im Rahmen der Ortskernsanierung

Inhaltsverzeichnis

I. Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 1 Begriff.....	3
II. Sachlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung.....	3
§ 3 Gegenstand der Förderung	4
§ 4 Förderung	6
III. Persönlicher Geltungsbereich	7
§ 5 Zuwendungsempfänger.....	7
IV. Verfahren.....	7
§ 6 Zuständigkeit.....	7
§ 7 Verfahren	7
V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich.....	9
§ 8 Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich	9

Kommunales Förderprogramm

mit integriertem Geschäftsflächenprogramm
zur Durchführung privater Maßnahmen
im Rahmen der Ortskernsanierung

Die Marktgemeinde Plößberg erlässt gemäß Marktratsbeschlüssen vom 04.12.2017, 03.12.2018 und 17.12.2018 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Maßnahmen (mit integriertem Geschäftsflächenprogramm) im Rahmen der Ortskernsanierung von Plößberg.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich dieses Kommunalen Förderprogramms (mit integriertem Geschäftsflächenprogramm) umfasst das Sanierungsgebiet, das im Wesentlichen den Ortskern von Plößberg enthält (siehe beigefügter Lageplan M 1:1000 des Büros RSP Architektur + Stadtplanung GmbH).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Dieses Kommunale Förderprogramm ist zeitlich und räumlich begrenzt.
 - (2) Ziele des Kommunalen Förderprogramms für private Maßnahmen sind
 - a. Bauliche Maßnahmen zu fördern, welche es Bewohnern im Sanierungsgebiet ermöglichen, lebenslang in den eigenen vier Wänden zu wohnen (Abbau von Barrieren, seniorenrechtliche Ausführung, Verbesserung des Gebäudestandards);
 - b. Bauliche Maßnahmen zu fördern, welche es Wohnanfängern ermöglichen wohnhaft zu bleiben oder neu zu werden;
 - c. Impulse zu geben für die Verbesserung des Ortsbildes;
 - d. Impulse für die gestalterische, konstruktive und funktionale Sanierung und Verbesserung von Gebäuden zu geben;
-

- (3) Ziele des integrierten Geschäftsflächenprogramms sind
- a. die Stärkung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungsbe-
reich;
 - b. die Sicherung und der Ausbau der Versorgungsfunktionen im Ortskern;
 - c. das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Ge-
schäftsräumen zu verbessern;
 - d. die Herstellung von Barrierefreiheit;
 - e. die Funktionsbereiche und Raumzuschnitte im Sinne moderner Einzel-
handelsstandards zu verbessern.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen werden alle privaten und geschäftlichen bauli-
chen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich
der Marktgemeinde Plößberg liegen und den Zielen der Sanierung entspre-
chen.
- (2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere fol-
gende Maßnahmenbereiche gefördert werden:
- I. Gebäudehülle (Fassade und Dächer)**
 - I. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden ein-
schließlich Fenster und Türen.
 - II. Verbesserung an Dächern und Dachaufbauten.
 - II. Freibereiche einschl. Einfriedungen**
 - I. Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentritten
und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.
 - III. Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Geschäfts-
flächenverbesserung**
 - I. Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse
(Grundrissverbesserung, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, Barriere-
freiheit, seniorenrechtliches Wohnen, Wohnungen für Wohnan-
fänger)
 - II. Anpassung der Geschäftsflächen an moderne Geschäftsstan-
dards innen und außen
(Barrierefreiheit, Funktionsverbesserung, Verbesserung der
Raumzuschnitte etc.)
-

- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten. Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- (4) Selbsthilfeleistungen sind bis max. 70 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten möglich.
- I. Umfang und Höhe der Eigenleistungen sind vor Baubeginn mit der Marktgemeinde Plößberg abzustimmen.
 - II. Der Nachweis der Eigenleistungen wird bei der Abrechnung der Maßnahme unter Angabe der ausführenden Personen, der Anzahl der Stunden und der ausgeführten Arbeiten erbracht.
 - III. Eine Anerkennung der Eigenleistungen erfolgt mit einem Stundensatz von derzeit 9,00 € / Std. Diese Selbsthilfeleistungen sind auf 70 % begrenzt, um der Schwarzarbeit nicht Vorschub zu leisten.
- (5) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass die Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (6) Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- (7) Reiner Bauunterhalt, Inneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände, wie beispielsweise Einbauküchen, sind nicht förderfähig.
- (8) Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater sowie die Einhaltung des Beratungsergebnisses. Die Baumaßnahmen müssen außerdem der Gestaltungsfibel der Marktgemeinde Plößberg entsprechen. Im Zweifel entscheidet die Marktgemeinde Plößberg entsprechend der Feststellungen des städtebaulichen Beraters.
-

§ 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach § 3 je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Hat der Zuwendungsempfänger eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) dürfen nur die zuwendungsfähigen Kosten ohne gesetzliche Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

- (2) Die Förderung in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten ermittelt sich aus dem jeweils wirtschaftlich günstigsten Angebot.
- (3) Die Förderung in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme darf die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht übersteigen:

- | | |
|---|----------|
| a) Gebäudehülle | |
| max. Förderung des Maßnahmenbereiches | 15.000 € |
| b) Freibereiche einschl. Einfriedungen | |
| max. Förderung des Maßnahmenbereiches | 5.000 € |
| c) Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudeinneren, Barrierefreiheit | |
| max. Förderung des Maßnahmenbereiches | 10.000 € |

Die max. Förderung pro Objekt und Maßnahme beträgt 30.000 €.

- (3) Bei Maßnahmen, die der Revitalisierung eines leerstehenden Gebäudes dienen, können nach einvernehmlicher Absprache mit der Abteilung Städtebauförderung der Regierung der Oberpfalz, die unter Absatz 3 genannten Beträge verdoppelt werden. Die Absprache ist vor Maßnahmenbeginn notwendig.
- (4) Eine Zusammenfassung und Überlagerung aller Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (5) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren (ab Auszahlung) den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
-

- (6) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens 3.000 € festgesetzt (Bagatellgrenze).

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und kommunale Körperschaften, sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Marktgemeinde Plößberg.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Marktgemeinde Plößberg.
 - (2) Anträge auf Förderung sind mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Marktgemeinde Plößberg, Jahnstraße 1, 95703 Plößberg, schriftlich in prüffähiger Form, einzureichen. Die Gemeinde legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
 - (3) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse oder dgl. werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt und erwirken auch kei-
-

nen Anspruch auf etwaige Genehmigungen anderer Stellen.

(4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende;
- b) ein Lageplan M 1:1000;
- c) ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.;
- d) für die Vergabe von Aufträgen ab 5.000,00 € ohne Mehrwertsteuer müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen; alternativ zu Angeboten ist die Kostenschätzung eines Fachplaners (Architekten) vorzulegen.
- e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

(5) Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt.

(7) Die Fördermittel werden ausbezahlt, wenn die Maßnahme

- a. baulich und rechnerisch abgeschlossen ist und
- b. sachgemäß ausgeführt wurde und
- c. den Vorschriften der Gestaltungsfibel entspricht und
- d. vom Zuwendungsempfänger der entsprechende Verwendungsnachweis in prüf- und genehmigungsfähiger Form vorgelegt wurde.

(8) Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

(9) Die Marktgemeinde behält sich vor, aus haushaltsrechtlichen Gründen das Programm kurzfristig auszusetzen und keine Förderzusagen zu geben.

V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Förderprogramm tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2019 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft, außer der Marktrat beschließt vorher dessen Verlängerung.
- (2) Das Förderprogramm wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz
 - a. für das Jahr 2019 mit 90.000 €,
 - b. für weitere Folgejahre - soweit die haushaltsrechtliche Sicherstellung gewährleistet ist - mit ebenfalls voraussichtlich jährlich 90.000 € aufgestellt.
- (3) Das Programmvolumen und die Förderbeträge können durch Beschluss geändert werden.

Marktgemeinde Plößberg

Plößberg, den 12.11.2019

gez.


Lothar Müller
1. Bürgermeister